

TI-RESSOURCENPOOL – VERSION 1.0

Orientierungshilfe zur SMC-B Karte für Pflegeeinrichtungen

Ein Angebot des [Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege](#)



Wichtige Hinweise zur Orientierungshilfe

In dieser Orientierungshilfe werden häufige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anzahl der benötigten SMC-B Karten (Security Module Card Typ B) adressiert. Dabei werden die wesentlichen Zusammenhänge erläutert, um Einrichtungen in der Langzeitpflege mit Versorgungsverträgen nach SGB XI und/oder SGB V beim Einbindungsprozess in die Telematikinfrasturktur (TI) Orientierung zu geben.

Zur Veranschaulichung werden hier gängige Fallkonstellationen angeführt. Pflegeeinrichtungen müssen stets eine individuelle Prüfung vornehmen, ggf. mithilfe eines IT-Dienstleisters. In Einzelfällen können technische, organisatorische oder betriebswirtschaftliche Faktoren anderweitige Entscheidungen der Pflegeeinrichtungen bezüglich der Anzahl der benötigten SMC-B Karten begründen.

Grundlage des Finanzierungsanspruchs sind stets die Vereinbarungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene in der jeweils gültigen Fassung. Weiterführende Dokumente sind [hier](#) zu finden.

Diese Orientierungshilfe setzt grundlegende Kenntnisse der TI voraus. Der [TI-Ressourcenpool](#) hält umfangreiche Informationen zum Thema TI in der Langzeitpflege bereit.

TI-Einbindung in der Langzeitpflege

HÄUFIGE FRAGESTELLUNG IM EINBINDUNGSPROZESS DER PFLEGEEINRICHTUNGEN (HIER BEISPIELHAFTE KONSTELLATIONEN)

Ambulante und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB V erbringen, unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Anbindung an die TI zum 01.07.2025

(siehe dazu § 341 Abs. 8 SGB V bzw. § 360 Abs. 8 SGB V)



Einzelne stationäre Pflegeeinrichtung



Einzelner ambulanter Pflegedienst mit Häuslicher Krankenpflege



Einzelne stationäre Pflegeeinrichtung mit Tagespflege



Mehrere Pflegeeinrichtungen der gleichen Organisationsstruktur an unterschiedlichen Standorten



Stationäre Pflegeeinrichtung und ambulanter Pflegedienst am selben Standort



Wie viele SMC-B Karten werden benötigt?

Quelle: Eigene Darstellung

Grundlagen zur SMC-B Karte



Die SMC-B Karte ist wesentliche Voraussetzung für Einrichtungen im Gesundheitswesen, um Zugang zur TI zu erhalten (Authentifizierung). Sie ist vergleichbar mit einem Schlüssel, um eindeutig berechnigte Institutionen im Gesundheitswesen bei den Fachdiensten der TI (z. B. KIM – Kommunikation im Medizinwesen) kenntlich zu machen. Dazu wird ein E-Health-Kartenterminal (Kartenlesegerät) benötigt, in welches die SMC-B Karte gesteckt werden kann



Die Karte ist eindeutig zuordenbar nummeriert (Telematik-ID) und ähnelt optisch einer SIM-Karte.



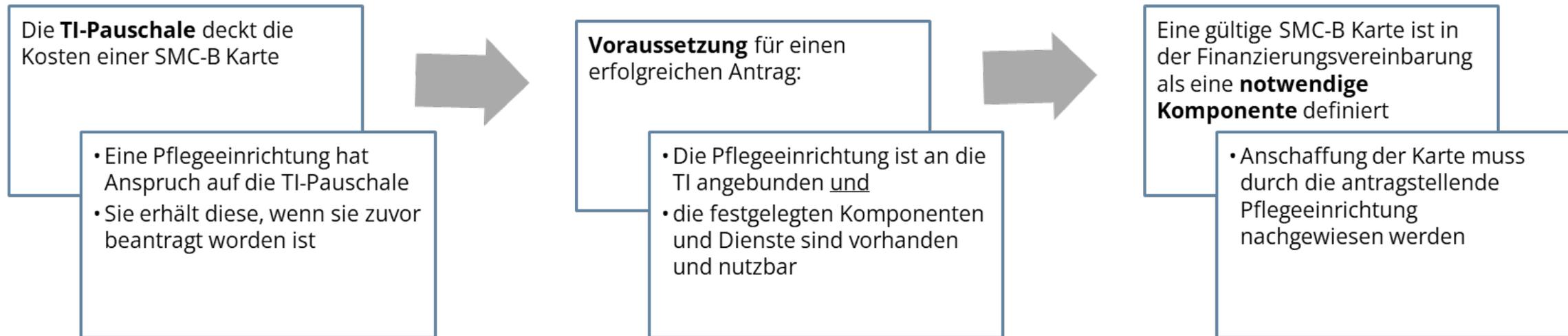
Die Beantragung der SMC-B Karte erfolgt durch eine vertretungsberechtigte Person der Pflegeeinrichtung beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) in Verbindung mit einem Vertrauensdiensteanbieter. Die Gültigkeit der Karte (bzw. des Zertifikats) beträgt 5 Jahre



Mit einer SMC-B Karte ist die Einrichtung mehrerer KIM-Adressen möglich.

Grundlagen zum Finanzierungsanspruch (1)

FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN GKV-SPITZENVERBAND UND DEN VERBÄNDEN DER PFLEGEEINRICHTUNGEN AUF BUNDESEBENE



Quelle: Die Vereinbarungen zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemäß § 106b Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB XI i. V. m. § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V (bzw. gemäß § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V für Einrichtungen, die ausschließlich Leistungen nach einem Versorgungsvertrag nach SGB V erbringen) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundlagen zum Finanzierungsanspruch (2)

FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN GKV-SPITZENVERBAND UND DEN VERBÄNDEN DER PFLEGEEINRICHTUNGEN AUF BUNDESEBENE

Regelungen bei Vorliegen mehrerer Einrichtungen und/oder Versorgungsverträgen:

- Liegen in der Pflegeeinrichtung zeitgleich Versorgungsverträge nach dem SGB XI und dem SGB V vor, hat die Pflegeeinrichtung nur Anspruch auf eine TI-Pauschale.
- Auch eine Pflegeeinrichtung, die auf Grundlage mehrerer Versorgungsverträge mehrere Leistungen nach §§ 24g, 37, 37b, 37c, 39a Absatz 1 oder § 39c SGB V erbringt, hat nur Anspruch auf eine TI-Pauschale.
- Besteht für mehrere Pflegeeinrichtungen eines Einrichtungsträgers ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) i. S. d. § 72 Abs. 2 SGB XI, hat jede unter den Gesamtversorgungsvertrag fallende Pflegeeinrichtung jeweils Anspruch auf die TI-Pauschale.

Quelle: Die Vereinbarungen zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemäß § 106b Abs.1 und Abs. 2 S. 1 SGB XI i. V. m. § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V (bzw. gemäß § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V für Einrichtungen, die ausschließlich Leistungen nach einem Versorgungsvertrag nach SGB V erbringen) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzliches zur Anzahl der SMC-B Karten

Die Pflicht zur Anbindung an die TI enthält keine Vorgabe, wie viele SMC-B Karten in der Einrichtung vorhanden sein müssen (vgl. § 341 SGB V Abs. 8 bzw. § 360 SGB V Abs. 8).

Eine einzelne Pflegeeinrichtung benötigt in der Regel nur eine SMC-B Karte für den Zugang zur TI.

Darüber hinaus können zusätzliche SMC-B Karten für dieselbe Pflegeeinrichtung beantragt werden, wenn individuelle organisatorische oder betriebswirtschaftliche Gründe vor Ort dafür sprechen.

Weitere Aspekte haben keinen direkten Einfluss auf die Anzahl der benötigten SMC-B Karten, z. B.

- Anzahl IK-Nummern
- Anzahl eHBA in der Pflegeeinrichtung
- Anzahl der KIM-Adressen
- Anzahl der E-Health-Kartenterminals in der Einrichtung

Hinweise zur Bestimmung der passenden Anzahl an SMC-B Karten (1)

FALLKONSTELLATION: EINZELNE EINRICHTUNG

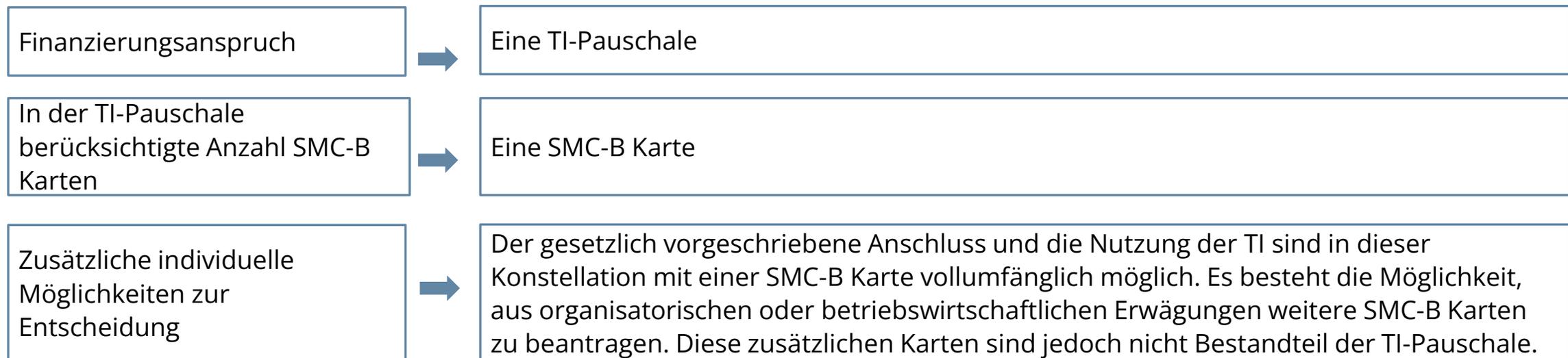
- Stationäre Pflege mit gültigem Versorgungsvertrag erbringt Leistungen nach SGB XI oder
- Ambulanter Pflegedienst mit gültigem Versorgungsvertrag erbringt Leistungen
 - a) ausschließlich nach SGB XI
 - b) nach SGB XI und SGB V
 - c) ausschließlich nach SGB V



Einzelne stationäre
Pflegeeinrichtung



Einzelner ambulanter Pflegedienst
mit Häuslicher Krankenpflege



Hinweise zur Bestimmung der passenden Anzahl an SMC-B Karten (2)

FALLKONSTELLATION: MEHRERE EINRICHTUNGEN

Mehrere Einrichtungen eines Trägers - an einem oder unterschiedlichen Standorten - mit jeweils eigenen Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI oder mit einem Gesamtversorgungsvertrag i. S. d. § 72 Abs. 2 SGB XI

Häufige Fallkonstellationen



Einzelne stationäre Pflegeeinrichtung mit Tagespflege



Mehrere Pflegeeinrichtungen der gleichen Organisationsstruktur an unterschiedlichen Standorten



Stationäre Pflegeeinrichtung und ambulanter Pflegedienst am selben Standort

Finanzierungsanspruch	➔	Eine TI-Pauschale je Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag; bei einheitlichem Versorgungsvertrag i. S. d. § 72 Abs. 2 SGB XI hat jede unter den Gesamtversorgungsvertrag fallende Pflegeeinrichtung jeweils Anspruch auf die TI-Pauschale.
In der TI-Pauschale berücksichtigte Anzahl SMC-B Karten	➔	Eine SMC-B Karte je Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag; bei einheitlichem Versorgungsvertrag i. S. d. § 72 Abs. 2 SGB XI wird in jeder unter den Gesamtversorgungsvertrag fallende Pflegeeinrichtung eine SMC-B Karte finanziert.
Zusätzliche individuelle Möglichkeiten zur Entscheidung	➔	In einigen Fällen kann hier eine SMC-B Karte für mehrere Einrichtungen ausreichend sein – für einen Standort oder für mehrere Standorte Voraussetzung: individuelle Prüfung der IT-Infrastruktur vor Ort und eine datenschutzrechtliche Klärung hinsichtlich der Verwaltung der Zugriffsrechte im Primärsystem (z. B. auf die elektronische Patientenakte). In dieser Konstellation besteht nur Anspruch auf eine TI-Pauschale.

Weiterführende Informationen

[Antragsportal TI-Pauschale beim GKV-Spitzenverband](#)

[Fachportal der gematik](#)

[Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemäß § 106b Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB XI i. V. m. § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#)

[Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemäß § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#)

[Fragenkatalog des eGBR](#)

[TI-Ressourcenpool](#)